jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/1/29 9ObS17/91, 8ObS12/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1992

Norm

AO §54 Abs4
IESG §7 Abs1

Rechtssatz

Eine Forderung, zu deren Hereinbringung auf Grund der Eintragung in das Anmeldungsverzeichnis Exekution geführt werden kann, ist gemäß § 54 Abs 4 AO gegenüber den Gerichten und, sofern besondere Gesetze nichts anderes bestimmen, auch gegenüber den Verwaltungsbehörden als bindend festgestellt anzusehen. Im § 7 Abs 1 IESG wird nur ausdrücklich klargestellt, daß es sich im gegebenen Zusammenhang mit dem Anspruch auf Insolvenzentgelt um solch bindende Vorfragen handelt.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 17/91
  Entscheidungstext OGH 29.01.1992 9 ObS 17/91
  Veröff: Arb 11013
- 8 ObS 12/94
  Entscheidungstext OGH 15.12.1994 8 ObS 12/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0052002

Dokumentnummer

JJR_19920129_OGH0002_009OBS00017_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at